



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 23.07.2014  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:30 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2014; Änderung unter Tagesordnungspunkt 2
- 2 Temporäre Aufstellung eines Doppelcontainers auf dem Grundstück Fl.Nr. 1161 durch den TSV Uettingen
- 3 Bauantrag: Umbau einer ehem. Apotheke und eines Ladengeschäfts zu einer Arztpraxis auf Fl.Nr. 39/2, Würzburger Str. 2 und 2 a, Uettingen; hier: Stellplatznachweis
- 4 Umbau, Erweiterung und Umnutzung eines Anwesens zu einer Pferde- und Kleintierpraxis auf Fl.Nr. 3356/1, Mittlere Stämmig 16, 97292 Uettingen
- 5 Ausbau B 8; teilweise Erneuerung Straßenbeleuchtung
- 6 Verbesserungsmaßnahme Wasser/Kanal; Erstellen der Globalberechnungen für die Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge
- 7 Vollzug der StVO; Abschluss einer Vereinbarung zur Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast
- 8 Abschluss eines Vertrages für die Vergabe- und feuerwehr-

technische Beratung bei der Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF-W) mit der Firma IBG aus 91560 Heilsbronn

- 9**            Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1**        Anfrage vom 30.06.2014 der Gemeinderatsmitglieder Brandmann, Schmitt-Bauer, Stollberger, Wiegrebe, Wind zu den Verbesserungsmaßnahmen BA 01 und BA 02
- 9.2**        Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 08.07.2014
- 9.3**        Einladung - Informationsveranstaltung für neu gewählte Bürgermeister/-innen und Gemeinderatsmitglieder
- 9.4**        Gemeinsame Bauhofnutzung
- 9.5**        Holzlagerplatz
- 9.6**        Unterstützung älterer Bürger
- 9.7**        Grundschuleintritt
- 9.8**        Sitzgelegenheiten im Dorfgebiet
- 9.9**        Hunde im Gemeindegebiet
- 9.10**     Baumaßnahme Raiffeisenstraße

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Endres, Heribert

## Gemeinderäte

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wiegrebe, Bettina

Wind, Markus

## Schriftführer

Trabel, Willi

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Meckelein, Jochen

entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 02.07.2014 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2014; Änderung unter Tagesordnungspunkt 2</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 08.07.2014 beantragt die Gemeinderätin Bettina Schmitt-Bauer die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2014 unter Tagesordnungspunkt 2 wie folgt zu berichtigen:

*„Mit Schreiben vom 02.06.2014 beantragt Herr Bauer einen Grundstücksanschluss seines Grundstückes Goethestraße 7 (Fl.Nr. 320/1, ehemals 320) vom Stichweg der Goethestraße aus.*

*Er erklärt, dass er bereits in Verbindung mit seinem Bauantrag vom 29.01.2003 einen Anschluss zugesichert bekommen habe (ohne Kanalanschluss keine Baugenehmigung).*

*Er habe dann über das Grundstück seiner Schwester (Goethestraße 8) eine „vorübergehende Entwässerung“ in den Kanal in der Goethestraße gelegt. Die Kosten hierfür habe er alleine getragen.*

*Eine Grunddienstbarkeit für diesen Anschluss sei im Grundbuch auf seine Kosten eingetragen worden.*

*Er stellt nunmehr die Frage, ob im Zuge der anstehenden „Straßensanierung“ sein jetziges Grundstück automatisch einen Anschluss an die Entwässerungseinrichtung bekomme, oder ob dies eines erneuten Antrages bedürfe.*

*Zum Zeitpunkt des Bauantrages (09.08.2002) und auch der Baugenehmigung (03.02.2003) für den Neubau eines Hauses auf Fl.Nr. 320 (jetzt 320/1) war das Grundstück durch Wasser- und Kanalanschluss von der Kirchbergstraße her erschlossen. Um die Sachlage auch rechtsaufsichtlich prüfen zu lassen wurde vom Landratsamt Würzburg zur Situation des Kanalanschlusses für den damals geplanten Neubau eine Stellungnahme erbeten.*

*Aus dem Schreiben des Landratsamtes vom 06.06.2003 geht eindeutig hervor, dass kein Rechtsanspruch auf den Anschluss des Grundstücks des Herrn Bauer an den Kanal in der Goethestraße besteht oder gar der Anspruch auf Verlegung einer Kanalleitung in den Stichweg Goethestraße. Eine Neuverlegung einer Kanalleitung in den Stichweg Goethestraße und einen dann neu zu verlegenden Grundstücksanschluss der Fl.Nr. 320/1 könnte nur über eine Vereinbarung gem. § 7 EWS erfolgen, in der zu regeln wäre, dass sämtliche hierbei anfallenden Kosten von Herrn Bauer zu tragen wären.*

*~~Dieser Sachverhalt wurde Herrn Bauer durch den damaligen Bürgermeister mitgeteilt. Ob dies Herrn Bauer schriftlich oder mündlich mitgeteilt wurde, kann heute nicht mehr mit Bestimmtheit gesagt werden.~~ Auf Grund eines erneuten Antrages vom 03.01.2013 wurde ihm dies auch nochmals mit Schreiben 21.01.2013 mitgeteilt.*

*Wie Herr Bauer selbst erklärt, besteht für ihn bereits eine Grunddienstbarkeit für seinen Kanalgrundstücksanschluss über die Fl.Nrn. 320/2 und 321 zur Goethestraße. Das Grundstück*

*ist somit an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen. Durch die Gemeinde Uettingen ist nichts zu veranlassen.“*

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift unter Tagesordnungspunkt 2 wie im Sachverhalt festgehalten zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 2</b> <b>Temporäre Aufstellung eines Doppelcontainers auf dem Grundstück Fl.Nr. 1161 durch den TSV Uettingen</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2014 eingehend beraten. Die Beschlussfassung über die Gestattung der Aufstellung des Doppelcontainers wurde von einem Mitglied des Gemeinderates beanstandet. Der Gemeinderat möge nunmehr erneut über die Gestattung beschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die temporäre Aufstellung des Doppelcontainers vorläufig zu gestatten. Der TSV Uettingen wird darauf hingewiesen, dass baldmöglichst, spätestens bis in zwei Jahren ein Gesamtkonzept erarbeitet sein muss.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11

**Nein:** 1

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3</b> <b>Bauantrag: Umbau einer ehem. Apotheke und eines Ladengeschäfts zu einer Arztpraxis auf Fl.Nr. 39/2, Würzburger Str. 2 und 2 a, Uettingen; hier: Stellplatznachweis</b>
--

**Sachverhalt:**

Dem Vorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2014 das baurechtliche Einvernehmen aufgrund des durch Satzung vorgegebenen und nicht erfüllten Stellplatzbedarfs nicht erteilt. Weiter wurde das Vorhaben auch in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.07.2014 (TOP 3.3) angesprochen.

Das Landratsamt hat in dieser Sache mit Schreiben vom 20.06.2014 festgestellt, dass ein Bedarf von insgesamt acht Stellplätzen besteht und aufgrund der in den Antragsunterlagen enthaltenen fünf Stellplätze noch drei weitere Stellplätze auszuweisen sind.

Hierzu hat der rechtliche Vertreter des Bauherrn mit Schreiben vom 02.07.2014 angefragt, inwieweit seitens der Gemeinde Bereitschaft besteht, diese drei Stellplätze entgeltlich auf gemeindlicher Fläche auszuweisen oder ob die Gemeinde alternativ damit einverstanden ist,

dass die Stellplätze auf dem Grundstück Am Graben 1 a unter entsprechender grundbuchrechtlicher Sicherung bereitgestellt werden.

Hierzu ist festzustellen, dass baurechtlich beide Varianten grundsätzlich möglich sind. Da im betreffenden Bereich (z.B. Rathaus/Schule) keine Flächen zur Verfügung stehen, die nicht bereits für andere Zwecke regelmäßig benötigt werden, wäre aus gemeindlicher Sicht die Variante der Ausweisung von Stellplätzen auf dem Grundstück „Am Graben 1 a“ (Fl.Nr. 1297/1, siehe Lageplan) zu bevorzugen.

Damit wäre der vom Landratsamt im Baugenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 20.06.2014 mitgeteilte Bedarf von insgesamt acht Stellplätzen erfüllt. Da die Verweigerung des Einvernehmens am 23.04.2014 aufgrund des nicht abgedeckten Stellplatzbedarfs erfolgt ist, könnte das Einvernehmen aufgrund der damit gegebenen Erfüllung des festgestellten Stellplatzbedarfs nunmehr erteilt werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat ist mit der Ausweisung von drei weiteren Stellplätzen auf dem Grundstück „Am Graben 1 a“ von Uettingen zur Abdeckung des Stellplatzbedarfs für das o.g. Vorhaben einverstanden und erteilt dieser Planung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 5

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 4      Umbau, Erweiterung und Umnutzung eines Anwesens zu einer Pferde- und Kleintierpraxis auf Fl.Nr. 3356/1, Mittlere Stämmig 16, 97292 Uettingen</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 02.07.2014, eingegangen am 03.07.2014, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen, im Bebauungsplanbereich Gewerbegebiet „Mittlere Stämmig II“ eine Pferde- und Kleintierpraxis auf dem bereits bebauten Grundstück Fl.Nr. 3356/1, Mittlere Stämmig 16, zu errichten. Hierfür sollen sie beiden vorhandenen Betriebsgebäude jeweils durch einen Anbau erweitert werden, Wohnhaus und Garage sollen unverändert bestehen bleiben. Hinzu kommt auf einer nördlich angrenzenden Teilfläche des benachbarten Grundstücks Fl.Nr. 3356 eine Freifläche für den Aufenthalt von Pferden (Reitplatz-Bewegungsfläche-Koppeleinzäunung).

In Gewerbegebieten sind gem. § 8 BauNVO u.a. auch freiberufliche Nutzungen möglich, sodass die Einrichtung einer Tierarztpraxis bauplanungsrechtlich grundsätzlich möglich erscheint. Die geplanten Anbauten entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans, lediglich die überdachte Mistlege befindet sich außerhalb der Baugrenze, sodass hierfür eine Abweichung vom Bebauungsplan zu bewilligen ist. Hinsichtlich der Entsorgung anfallender Gülle ist festzustellen, dass diese gemäß gemeindlicher Entwässerungssatzung nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf und dementsprechend über eine Grube o.ä. zu entsorgen ist. Die immissionsschutzrechtliche Überprüfung des Vorhabens obliegt dem Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Der für die Praxis entstehende Stellplatzbedarf kann laut Antrag auf der befestigten Hoffläche des Grundstücks abgedeckt werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Prüfung der fachtechnischen Gesichtspunkte des Vorhabens obliegt dem Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 5      Ausbau B 8; teilweise Erneuerung Straßenbeleuchtung</b>
---

### **Sachverhalt:**

Bei einem Baustellentermin am 18.06.2014 wurde mit dem Vertreter der Bayernwerk AG die Beleuchtungssituation begutachtet.

Im Bereich der Marktheidenfelder Straße sind noch 3 veraltete Lampen mit Betonmast vorhanden. Diese sollten, analog der Würzburger Straße, gegen Alumasten mit Gelblicht ausgetauscht werden. Um eine bessere Ausleuchtung zu erzielen soll eine zusätzliche Leuchte an der Ecke Goethestraße angebracht werden.

Über den Austausch der Leuchten legte die Bayernwerk AG mit Schreiben vom 03.07.2014 ein Vertragsangebot über 7.849,56 € brutto vor.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die 3 Betonpeitschenmasten in der Marktheidenfelder Straße gem. des Vertragsangebots und der Planung der Bayernwerk AG vom 03.07.2014 durch Alumasten zu ersetzen sowie eine zusätzliche Leuchte zum Angebotspreis von 7.849,56 € brutto anbringen zu lassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 6      Verbesserungsmaßnahme Wasser/Kanal; Erstellen der Globalberechnungen für die Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge</b>
--

### **Sachverhalt:**

Der BA 01 soll planmäßig mit dem Teil 4 im Jahr 2014 abgeschlossen werden. Mit der tatsächlichen Beendigung der Verbesserungsmaßnahmen müssen sowohl die Verbesserungsbeitragssatzungen VES-EWS und VES-WAS mit den dann neu kalkulierten und endgültigen Beitragssätzen als auch die Herstellungsbeitragssatzungen BGS-EWS und BGS-WAS mit den dann neu kalkulierten höheren Herstellungsbeitragssätzen beschlossen und in Kraft getreten sein.

Die tatsächliche Beendigung der Verbesserungsmaßnahmen ist die funktionsfähige Fertigstellung (Benutzbarkeit) der verbesserten Einrichtung. Unerheblich ist hier der Eingang der letzten Schlussrechnung.

Dies bedeutet, dass bereits frühzeitig mit der Kalkulation der Beiträge begonnen werden muss.

Das Satzungsbüro Müller, welches bereits die Grundlagenermittlung wie Flächenerfassung sowie Globalkalkulation der Satzungen für die Vorauszahlungen durchführte, hat nun ein Angebot für die endgültige Abrechnung vorgelegt.

Dieses beinhaltet das Erstellen der notwendigen Globalkalkulationen für die beiden Verbesserungsbeitragssatzungen und die beiden Herstellungsbeitragssatzungen und wurde mit 2 x 2.400 € netto (je Wasser und Abwasser) angeboten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Satzungsbüro Müller | Hammer/Schulte GbR mit der Erstellung der End – Globalberechnungen für die Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge nebst Anpassung der notwendigen Satzungen zum pauschalen Angebotspreis von 4.800 € netto zu beauftragen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 7 Vollzug der StVO; Abschluss einer Vereinbarung zur Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (z. B. für Märkte, Faschingsumzüge, etc.), einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt, regelt allerdings nicht die nach § 45 StVO erforderlichen Maßnahmen wie z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.

Hierzu ergeht eine gesonderte straßenverkehrsrechtliche Anordnung an den zuständigen Baulastträger, der dann auch für die Beschaffung, Anbringung etc. der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen inkl. deren Beleuchtung verpflichtet ist.

Bei Veranstaltungen auf übergeordneten Straßen, wie Kreis- und Staatsstraßen ist dies das Staatliche Bauamt.

Diese Verpflichtung konnte und wurde durch die Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Würzburg) bisher in der Verkehrsrechtlichen Anordnung für die Veranstaltung auf die Gemeinden mit deren Einvernehmen gem. § 45 Abs. 5 Satz 3 StVO (alt) übertragen.

Im Zuge der Föderalismusreform, wonach den Kommunen durch Bundesrecht keine Aufgaben mehr übertragen werden dürfen, wurde Satz 3 des § 45 Abs. 5 StVO gestrichen. Eine wirksame Übertragung der o. g. Verpflichtungen auf die Gemeinde/den Markt kann in dieser Form nicht mehr erfolgen (siehe Anlage Ministerialschreiben).

Um die bisherige Praxis der Durchführung von Veranstaltungen auch weiterhin zu ermöglichen, kann nun durch Abschluss einer Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Würzburg und der Gemeinde/dem Markt die nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO bestehende Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen einschließlich deren Betrieb und Beleuchtung für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO vollständig auf die Gemeinde/den Markt übertragen werden (siehe Anlage Mustervereinbarung).

Bei Abschluss dieser Generalvereinbarung würde vermieden werden, dass eine Vereinbarung für jede Veranstaltung neu geschlossen werden müsste. Hier reicht es nunmehr aus, die jeweilige Veranstaltung mit dem Formblatt „Anzeige einer Veranstaltung“ (siehe Anlage Formblatt) direkt an das Landratsamt zu senden, um eine entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung zu erhalten.

Das Staatliche Bauamt Würzburg wird zukünftig ohne diese Vereinbarung die Zustimmung zu den beantragten Veranstaltungen verweigern, da mangels personeller Kapazitäten die Verkehrssicherungspflicht von dort nicht übernommen werden kann.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, eine Vereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Uettingen über die Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast abzuschließen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 8      Abschluss eines Vertrages für die Vergabe- und feuerwehrtechnische Beratung bei der Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF-W) mit der Firma IBG aus 91560 Heilsbronn**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Uettingen hat in seiner Sitzung am 07.08.2013 unter TOP 4 beschlossen, an einer Sammelausschreibung für die Beschaffung von sechs Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF-W) unter Federführung des Landratsamtes Würzburg teilzunehmen.

Nachdem sich die beteiligten Gemeinden/Feuerwehren nicht auf ein baugleiches Tragkraftspritzenfahrzeug einigen konnten, hat das Landratsamt Würzburg die Ausschreibung aufgehoben.

Mit Email vom 06.06.2014 teilt das Landratsamt Würzburg mit, dass keine der beteiligten Firmen Widerspruch gegen die Aufhebung der Ausschreibung eingelegt hat.

Die Gemeinden sind nun gezwungen, die Ausschreibung der entsprechenden Fahrzeuge selbst in die Hand zu nehmen.

Es ist vorabgestimmt, dass im Wege einer Sammelausschreibung der Markt Helmstadt ein baugleiches Fahrzeug ausschreibt. Hierdurch ist gewährleistet, dass sich die Kosten für die Ausschreibung und Vergabe für die jeweilige Gemeinde entsprechend reduziert. Des Weiteren

ren erhalten die Gemeinden bei einer Sammelbestellung von mindestens 2 baugleichen Fahrzeugen eine um 10 % höhere Zuwendung durch den Freistaates Bayern.

Seitens der Verwaltung wurde ein entsprechendes Angebot für die Vergabe- und feuerwehrtechnische Beratung bei der Beschaffung von zwei baugleichen Tragkraftspritzenfahrzeugen eingeholt.

Zwei weitere Gemeinden aus dem Landkreis Würzburg wird das Angebot unterbreitet, sich ebenfalls an der gemeinsamen Ausschreibung zu beteiligen.

Das Angebot der Firma IBG – Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GbR aus 91560 Heilsbronn basiert auf einen Stundensatz von 90 €/Std. zuzüglich MwSt. Erfahrungsgemäß ist der Zeitaufwand je nach gewünschten Leistungs- und Beratungsumfang und je nach Anzahl der auszuwertenden Angebote bei 27 bis 35 Stunden. Im Gesamtergebnis liegen die voraussichtlichen Kosten für eine Vergabe- und feuerwehrtechnische Begleitung bei der Beschaffung von zwei baugleichen TSF-W bei etwa 2.400 € bis 3.100 € zuzüglich eventuell anfallender Fahrtkosten und zuzüglich MwSt.

Die Gesamtkosten werden den Gemeinden entsprechend anteilig in Rechnung gestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Uettingen beschließt, zusammen mit dem Markt Helmstadt einen gemeinsamen Beratungsvertrag mit der Fa. IBG aus 91560 Heilsbronn für die Vergabe- und feuerwehrtechnische Beratung bei der Beschaffung von zwei baugleichen Tragkraftspritzenfahrzeugen zu schließen. Ggf. können noch zwei weitere Gemeinden aus dem Landkreis Würzburg dem gemeinsamen Beratungsvertrag beitreten.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 9</b> <b>Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---

<b>TOP 9.1</b> <b>Anfrage vom 30.06.2014 der Gemeinderatsmitglieder Brandmann, Schmitt-Bauer, Stollberger, Wiegrebe, Wind zu den Verbesserungsmaßnahmen BA 01 und BA 02</b>
---

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 30.06.2014 (Eingang 02.07.2014) bitten die o.g. Mitglieder des Gemeinderates um Stellungnahme bzw. Erläuterungen zu den laufenden (BA 01) und den künftigen (BA 02) Verbesserungsmaßnahmen. Nachfolgend wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

#### zu 1.:

In der Informationsveranstaltung am 23.03.2011 wurde ausführlich über die Bauabschnitte informiert. Für eine zusätzliche, vor allem schriftliche Information aller Eigentümer ist keine Notwendigkeit gegeben. Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2010 (und früheren) wurden die Bauabschnitte und die voraussichtlichen Kosten durch das Büro BRS dargestellt.

Die damalige Kostenschätzung für den BA 01 lag bei insgesamt 5.603.000,00 €. Für den BA 02 lag die Kostenschätzung bei 2.958.000,00 €, also ca. 53 % der Kosten des BA 01. Hierbei

handelte es sich um die gesamten Baukosten, nicht um die beitragsfähigen Kosten. Denn z.B. der Straßenentwässerungsanteil wurde für die Beitragskalkulation richtigerweise herausgerechnet.

Wie sich die tatsächlichen Kosten darstellen, ist erst nach den entsprechenden Ausschreibungen erkennbar.

#### zu 2.:

Unter § 1 der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Uettingen (VES-EWS) sind alle Maßnahmen aufgelistet, deren Kosten in die Beitragskalkulation geflossen sind. Hier steht an erster Stelle unter A bereits die beitragsfähige Maßnahme des Abwasserzweckverbandes Roßbrunn-Uettingen (ZVA) „Investitionsumlage für die Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage durch den Neubau der Nachklärung“.

In der Kalkulation der vorläufigen Beitragssätze zur VES-EWS, welche von Herrn Hammer (Satzungsbüro Müller) in der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2011 vorgestellt wurde, ist die Investitionsumlage mit 219.404,55 € veranschlagt. Diese Kosten wurden durch den ZVA auf Basis der damaligen Kostenschätzung bzw. Berechnung mitgeteilt. Nach Beendigung dieser Maßnahme fließt dann die tatsächliche Investition (Anteil der Gemeinde = 41,70 %), wie bei den Maßnahmen der Gemeinde auch, in die Kalkulation der endgültigen Beiträge. Eine gesonderte Berechnung bzw. Beitragserhebung hierfür erfolgt nicht.

#### zu 3.:

Eine Abweichung der Finanzierungsform beim BA 01 von der Beitrags- zur Gebührenfinanzierung ist nicht zulässig. Wie bereits oben beschrieben, ist die Investitionsumlage in den Vorauszahlungen auf den Verbesserungsbeitrag für den BA 01 bereits enthalten.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 9.2 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 08.07.2014**

#### **Sachverhalt:**

Die Gesamteinnahmen der Gemeinde Uettingen lagen im laufenden Haushaltsjahr 2014 bei 3.072.438,43 € (Stand 08.07.2014). Die Gesamtausgaben des Haushaltsjahres 2014 betragen 2.682.544,29 € (Stand 08.07.2014). Der Sollüberschuss des Jahres 2014 lag somit zum vorgenannten Stichtag bei 389.894,14 €.

Die Entwicklung der einzelnen Gruppierungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2014 können aus der mit der Sitzungseinladung übermittelten Gruppierungsübersicht (Stand 08.07.2014) entnommen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 9.3 Einladung - Informationsveranstaltung für neu gewählte Bürgermeister/-innen und Gemeinderatsmitglieder**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 04.06.2014 lädt das Landratsamt Würzburg die neu gewählten Bürgermeister/-innen und Gemeinderatsmitglieder zu einer Informationsveranstaltung am Dienstag, 07.10.2014 (14.00 – 17.00 Uhr) in den Sitzungssaal (Haus II) des Landratsamtes ein. Sofern die Teilnahme in Erwägung gezogen wird, ist eine Anmeldung zur Informationsveranstaltung aus organisatorischen Gründen erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **TOP 9.4 Gemeinsame Bauhofnutzung**

Aus dem Gremium kam der Vorschlag, dass nochmals mit der Gemeinde Holzkirchen, welche einen derzeit einen Bauhof plant, gesprochen werden soll, ob eine gemeinsame Bauhofnutzung möglich sei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er Gespräche führen wird.

#### **TOP 9.5 Holzlagerplatz**

Aus dem Gremium kam die Frage nach dem derzeitigen Sachstand.

Der Vorsitzende teilt mit, dass derzeit die Einteilung erfolgt. Sobald dies erfolgt sei und die Kosten feststehen muss noch die Pachtkalkulation erstellt werden.

#### **TOP 9.6 Unterstützung älterer Bürger**

Aus dem Gremium kam die Frage nach dem derzeitigen Sachstand.

Frau 2. Bürgermeisterin Meckelein erklärt hierzu, dass diesbezügliche Gespräche derzeit ruhen, da sich der Pfarrer im Krankenstand befindet. Überlegungen, z. B. einen Bürgerbus einzusetzen, würden derzeit in der VGem beraten.

#### **TOP 9.7 Grundschuleintritt**

Aus dem Gremium kommt die Frage nach dem Sachstand der Einschulung.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Uettinger Kinder in einer Klasse gemeinsam eingeschult werden.

#### **TOP 9.8 Sitzgelegenheiten im Dorfgebiet**

Aus dem Gremium kam der Hinweis, dass viele Bänke veraltet und teilweise kaputt sind.

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass der Bauhof bestrebt sei, alte Bänke zu erneuern bzw. auszubessern. Derzeit seien die Bauhofmitarbeiter allerdings mit anderen Arbeiten vollkommen ausgelastet.

#### **TOP 9.9 Hunde im Gemeindegebiet**

Aus dem Gremium kam der Hinweis, dass Hunde unangeleint ausgeführt werden.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass hierzu im nächsten Mitteilungsblatt ein entsprechender Hinweis gegeben werde.

Des Weiteren wird auf die Verschmutzung durch Hundekot hingewiesen. Aus dem Gremium kam der Vorschlag, Abfalleimer aufzustellen.

#### **TOP 9.10 Baumaßnahme Raiffeisenstraße**

Aus dem Gremium kam die Frage, ob Fertigstellungstermine mit der Firma vereinbart seien.

Der Vertreter der VGem verneinte dies.

gez. Heribert Endres  
Vorsitzender

gez. Willi Trabel  
Schriftführer